



Amtsblatt der Stadt Köln

53. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 16. März 2022

Nummer 9

Inhalt

- 60 Landtagswahl 2022 – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl 2022 Seite 58
- Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**
- 61 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch, 221. Änderung des Flächennutzungsplans
Arbeitstitel: „Innerer Grüngürtel, Bereich Zülpicher Wall/Eifelwall“ in Köln-Neustadt/Süd, -Lindenthal und -Sülz Seite 59
- 62 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Nippes Seite 62
- 63 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Nippes Seite 63
- 64 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Nippes Seite 64
- Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen**
- 65 Einladung 15. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 17. März 2022 – 15:30 Uhr Ratssaal Seite 65
- 66 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 3 Lindenthal, Wahlperiode 2020/2025 Seite 65
- 67 Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Regelung der Wahlwerbung zur Landtagswahl des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 auf dem Gebiet der Stadt Köln Seite 65

60 Landtagswahl 2022 – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl 2022

Gemäß § 21 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes NRW (LWahlG) in Verbindung mit § 25 der Landeswahlordnung NRW (LWahlO) entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 47. Tage vor der Wahl (29. März 2022) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (hier Wahlkreise 13 bis 19, Köln I bis Köln VII).

Zeit, Ort und Gegenstand der Beratungen sind gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt zu geben.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses findet am

**Freitag, den 25.03.2022, 14:00 Uhr,
Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal
Rathausplatz, 50667 Köln**

statt.

Hierzu gebe ich folgende Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer*innen beziehungsweise der persönlichen Stellvertretungen
2. Bestellung einer (stellvertretenden) Schriftführung gemäß § 34 Absatz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
3. Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl 2022 für die Wahlkreise 13 bis 19 (Köln I bis Köln VII) gemäß § 21 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 25 der Landeswahlordnung NRW
4. Verschiedenes

Die Beratungen des Kreiswahlausschusses sind öffentlich; zu der Sitzung hat jedermann Zutritt. Der Kreiswahlausschuss ist gemäß § 3 Abs. 2 Landeswahlordnung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

INFEKTIONSSCHUTZ: Aufgrund der Mindestabstände stehen weniger Plätze für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Bitte melden Sie sich im Vorhinein bei der Schriftführung an.

Der Kreiswahlausschuss zur Landtagswahl 2022 der Stadt Köln für die Wahlkreise 13 bis 19, Köln I bis Köln VII ist mit folgenden Beisitzer*innen sowie stellvertretenden Beisitzer*innen besetzt:

Vorsitzende/Kreiswahlleiterin
Stadtdirektorin Andrea Blome

Stellvertretende Vorsitzende/Stellvertretende Kreiswahlleiterin
Prof. Dr. Dörte Diemert

Beisitzer*innen und stellvertretende Beisitzer*innen

Partei	Beisitzer*in	Stellvertretung
Bündnis 90/Die Grünen	Lino Hammer	Elisabeth Huther
SPD	Christiane Jäger	Dr. Gerrit Krupp
CDU	Felix Spehl	Werner Marx
Die Linke	Güldane Tokyürek	Michael Weisenstein
FDP	Ulrich Breite	Volker Görzel
Volt	Isabella Venturini	Christian Achtelik

Köln, den 04.03.2022

gez. Andrea Blome
Kreiswahlleiterin

61 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch, 221. Änderung des Flächennutzungsplans

Arbeitstitel: „Innerer Grüngürtel, Bereich Zülpicher Wall/Eifelwall“ in Köln-Neustadt/Süd, -Lindenthal und -Sülz

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2021 beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zur 221. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Arbeitstitel: „Innerer Grüngürtel, Bereich Zülpicher Wall/Eifelwall“ in Köln-Neustadt/Süd, -Lindenthal und -Sülz als Aushang durchzuführen.

Größe und Lage des Plangebietes

Das rund 29 Hektar große Plangebiet der 221. FNP-Änderung liegt in den Stadtbezirk Innenstadt und Lindenthal und im Bereich des Inneren Grüngürtels.

Es wird begrenzt im Norden von der Bachemer Straße, im Osten von der Bahnlinie, im weiteren Verlauf von der Wohnbebauung am Zülpicher Wall. Die Grenze verläuft in Höhe der Uni-Mensa etwa 70 m entlang des Zülpicher Walls. Das Plangebiet wird im Osten dann weiter durch Institutsgebäude der Universität (Geowissenschaften) begrenzt. Die Grenze verläuft im Weiteren circa 65 m entlang der Otto-Fischer-Straße und verschwenkt dann auf den Luxemburger Wall und den Eifelwall bis zur Rudolf-Amelunxen-Straße, welche zusammen mit dem Gleiskörper der Bahnlinie den südöstlichen Abschluss des Plangebietes bildet. Die Grenze verläuft im Süden entlang der Straße Am Justizzentrum und verschwenkt vor dem Gebäude des Land- und Amtsgerichts nach Norden bis zur Hans-Carl-Nipperdey-Straße und folgt, das Plangebiet westlich begrenzend, deren Verlauf über die Luxemburger Straße hinaus. Hier bilden im Weiteren Gebäude der Universität den westlichen Abschluss des Plangebietes, der sich über die Zülpicher Straße hinaus entlang der Meister-Ekkehard-Straße und der Universitätsgebäude am Bruno-Kisch-Weg bis zur Bachemer Straße fortsetzt.

Ziel der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Umsetzung des Städtebaulichen Masterplans Innenstadt verfolgt. Für den im Masterplan identifizierten Interventionsraum Innerer Grüngürtel erfolgt derzeit ein Fortschreibungs- und Qualifizierungsprozess unter Einbeziehung der Öffentlichkeit, der Fachbehörden und der politischen Gremien.

Die Änderung des Flächennutzungsplans folgt der in der Fortschreibung des Städtebaulichen Masterplans Innenstadt formulierten Maxime, den Inneren Grüngürtel mit einer quantitativ und qualitativ positiven Bilanz für den Freiraum weiterzuentwickeln. Die im Städtebaulichen Masterplan Innenstadt formulierten Spielregeln für Klima, Stadtraum und Vernetzung sollen – soweit dies im Rahmen der relativ groben Darstellung der Planungsgrundsätze im Flächennutzungsplan möglich ist – umgesetzt werden.

Bisherige Darstellung

Der seit 1982 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Köln stellt das Änderungsgebiet überwiegend als Grünfläche dar, teils ergänzt durch Signets für Sportanlagen und Spielplätze sowie Signets für Kindereinrichtungen. Die Grünflächendarstellung erstreckt sich auch auf versiegelte und bebaute Bereiche.

Der Flächennutzungsplan stellt zudem Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Universität im Bereich der Mensa und der Universitätseinrichtungen am westlichen Plangebietsrand dar.

Im Bereich des neuen Archivgebäudes am Eifelwall stellt der Flächennutzungsplan eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Verwaltung dar.

Im Bereich des bestehenden Justizzentrums stellt der Flächennutzungsplan eine gemischte Baufläche (M) dar.

Besondere Wohngebiete weist der Flächennutzungsplan im Bereich des Zülpicher Walls und am Eifelwall aus.

Zudem ist die Luxemburger Straße als Fläche für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehr ausgewiesen.

Beabsichtigte Darstellung

Innerhalb des Änderungsgebietes soll der Flächennutzungsplan zukünftig entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze Sondergebiete mit Zweckbestimmung Universität darstellen. Diese Darstellung hat das Ziel, den Inneren Grüngürtel räumlich zu fassen und als „Wissenspark“ im Sinne der Zielsetzungen des Städtebaulichen Masterplans Innenstadt zu entwickeln. Zugleich sollen durch die Rücknahme von Bauflächendarstellungen räumliche Barrieren im Inneren Grüngürtel aufgehoben werden.

Die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Verwaltung bleibt im Bereich des Historischen Archivs bestehen.

Dort wird die Grünflächendarstellung erstmals in einer Breite von circa 120 Metern an den Eifelwall geführt und bildet einen Anschluss an den Volksgarten.

Im Süden des Plangebietes wird ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Justizzentrum entwickelt. Die bauliche Entwicklung des Justizzentrums vollzieht sich ausschließlich auf heute bereits bebauten Flächen.

Der Innere Grüngürtel wird als räumlich klar ablesbare Grünfläche definiert, ergänzt um Signets für eine bestehende KiTa der Universität sowie einen im südlichen Abschnitt geplanten Spielplatz.

Diese Informationen und weitere Auskünfte finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Köln unter

www.beteiligung-bauleitplanung.koeln

Das Konzept zur 221. Änderung des Flächennutzungsplans wird in der Zeit vom

25. März 2022 bis einschließlich 8. April 2022

in den Eingangsbereichen des Kundenzentrums Innenstadt, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln, und des Bezirksrathauses Lindenthal, Aachener Str. 220, 50931 Köln,

zu den Öffnungszeiten Montag und Mittwoch von 7:30 bis 15:00 Uhr Dienstag von 9:30 bis 18:00 Uhr, Donnerstag von 7:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr,

sowie im Stadthaus Deutz, Stadtplanungsamt, Ladenlokal 5 (siehe Karte zur Wegbeschreibung), Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln, zur Einsichtnahme ausgehängt.

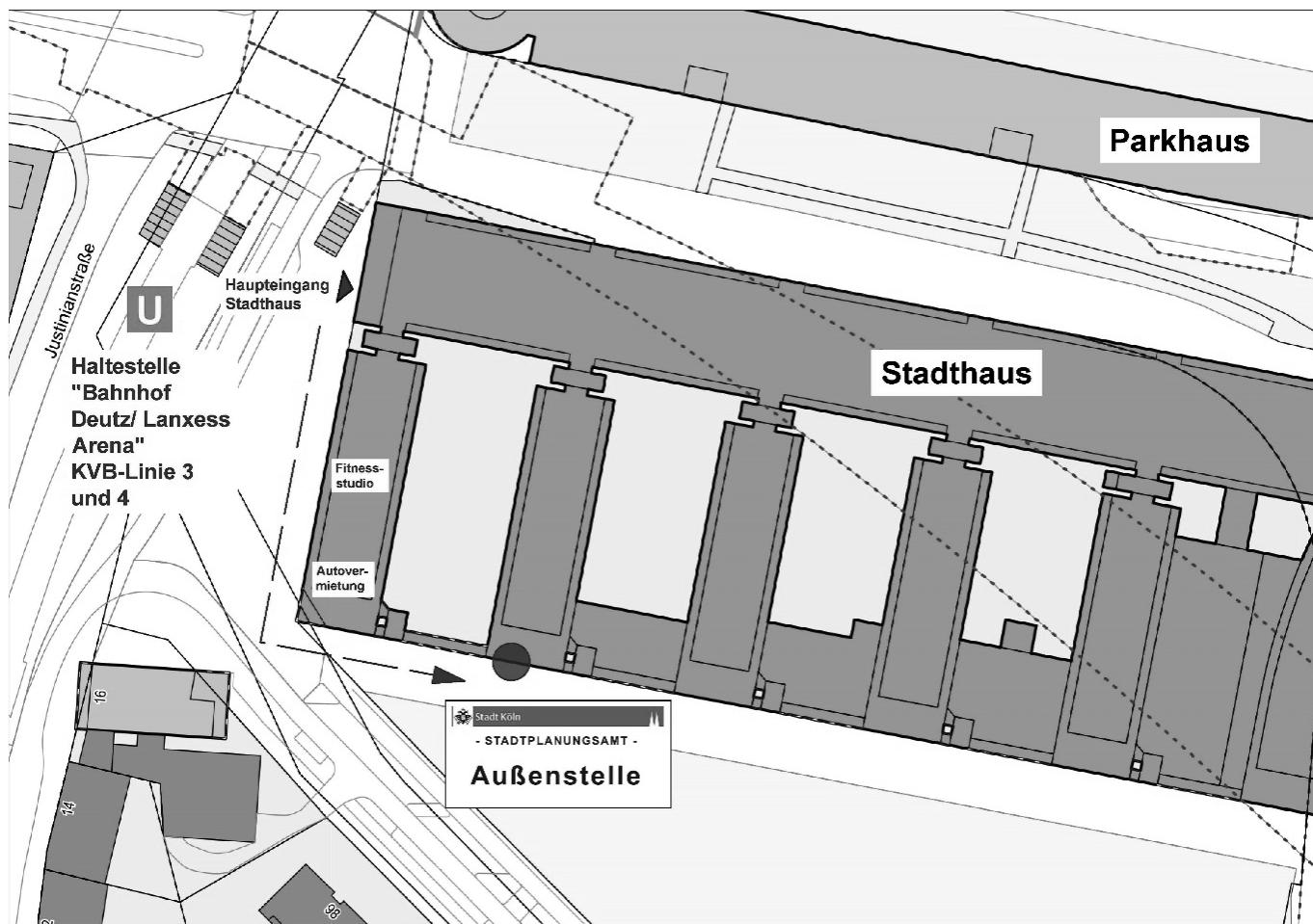
Auskünfte erteilt das Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221 221- 23960 oder unter der Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich Freitag, 8. April 2022 gerichtet werden

- an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Innenstadt, Herrn Andreas Hupke,
Bezirksrathaus Innenstadt, Ludwigstraße 8, 50667 Köln
E-Mail: Bezirksbuergermeister.Hupke@Stadt-Koeln.de
- oder
- an die Bezirksbürgermeisterin des Stadtbezirks Lindenthal, Frau Cornelia Weitekamp,
Bezirksrathaus Lindenthal, Aachener Str. 220, 50931 Köln
E-Mail: Cornelia.Weitekamp@Stadt-Koeln.de

Köln, den 4. März 2022

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter



62 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Nippes

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Schlussabmarkung von Grenzpunkten bestehender Grundstücksgrenzen der Grundstücks Gemarkung Nippes, Flur 87, Flurstücke 1718, 1731-1736. Weil Adressen von Eigentümer einiger Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 50733 Köln in der Kautschukstraße, Josefine-Clouth-Straße sowie Auf dem Stahlseil gelegenen Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen: Gemarkung Nippes, Flur 87, Flurstücke 1718, 1731-1736. Diese Grundstücke entsprechen dem vermessenen Grundstück; Adressen von Eigentümer für die Grundstücke sind teilweise nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24. Februar 2022 zur Geschäftsbuchnummer 15-14792.57 in der Zeit

vom 17.03.2022 – 17.04.2022

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Lucas Schult, Graf-Geßler-Str. 5, 50679 Köln während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag	von 8:00 – 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 – 12:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkungen unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0221 98028-0 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.stadt-koeln.de (unter Politik&Verwaltung – Bekanntmachungen) einzusehen.

Köln, 02.03.2022

gez. Dipl.-Ing. Lucas Schult, ÖbVI

63 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Nippes

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Schlussabmarkung von Grenzpunkten bestehender Grundstücksgrenzen der Grundstücks Gemarkung Nippes, Flur 87, Flurstücke 1725-1730. Weil Adressen von Eigentümer einiger Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 50733 Köln in der Am Walzwerk, Josefine-Clouth-Straße sowie Auf dem Stahlseil gelegenen Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen: Gemarkung Nippes, Flur 87, Flurstücke 1725-1730. Diese Grundstücke entsprechen dem vermessenen Grundstück; Adressen von Eigentümer für die Grundstücke sind teilweise nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24. Februar 2022 zur Geschäftsbuchnummer 15-14792.58 in der Zeit

vom 17.03.2022 – 17.04.2022

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Lucas Schult, Graf-Geßler-Str. 5, 50679 Köln während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag	von 8:00 – 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 – 12:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkungen unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0221 98028-0 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.stadt-koeln.de (unter Politik&Verwaltung – Bekanntmachungen) einzusehen.

Köln, 02.03.2022

gez. Dipl.-Ing. Lucas Schult, ÖbVI

64 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Nippes

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Schlussabmarkung von Grenzpunkten bestehender Grundstücksgrenzen der Grundstücks Gemarkung Nippes, Flur 87, Flurstücke 1751–1753. Weil Adressen von Eigentümern einiger Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 50733 Köln in der Xantener Straße, Am Walzwerk sowie Josefine-Clouth-Straße gelegenen Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen: Gemarkung Nippes, Flur 87, Flurstücke 1725–1730. Diese Grundstücke entsprechen dem vermessenen Grundstück; Adressen von Eigentümern für die Grundstücke sind teilweise nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24. Februar 2022 zur Geschäftsbuchnummer 16-14792.116 in der Zeit

vom 17.03.2022 – 17.04.2022

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Lucas Schult, Graf-Geßler-Str. 5, 50679 Köln während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag	von 8:00 – 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 – 12:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkungen unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0221 98028-0 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.stadt-koeln.de (unter Politik&Verwaltung – Bekanntmachungen) einzusehen.

Köln, 02.03.2022

gez. Dipl.-Ing. Lucas Schult, ÖbVI

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

65 Einladung 15. Sitzung des Rates am Donnerstag, dem 17. März 2022 – 15:30 Uhr Ratssaal

Öffentliche Bekanntmachung vom 10.03.2022

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.03.10_0051-01_einladung_ratssitzung_17.03.2022.pdf

66 Bekanntmachung

Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 3 Lindenthal, Wahlperiode 2020/2025

Öffentliche Bekanntmachung vom 09.03.2022

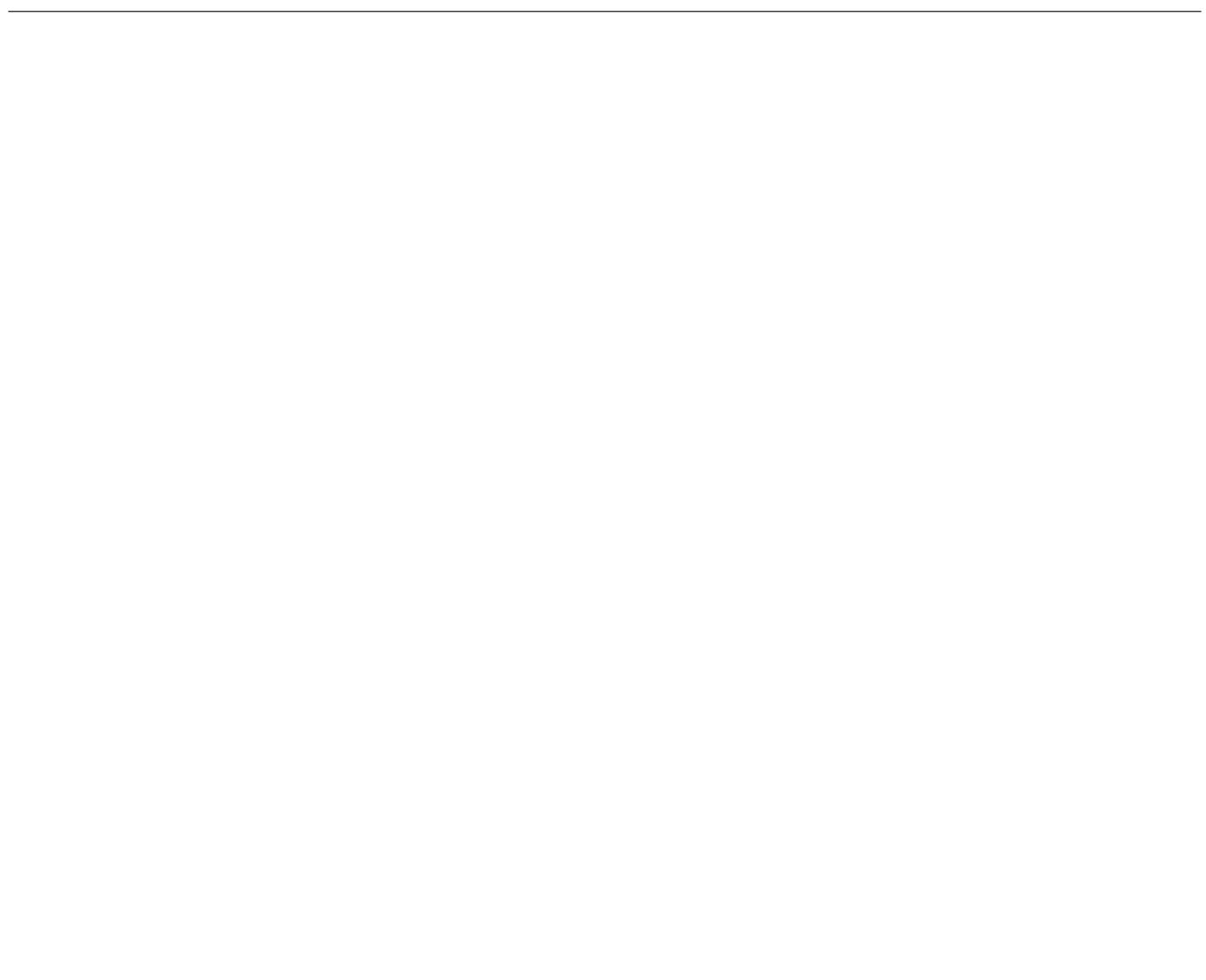
https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.03.09_0049-01_mandatswechsel_bv3_lindenthal.pdf

67 Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Regelung der Wahlwerbung zur Landtagswahl des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 auf dem Gebiet der Stadt Köln

Öffentliche Bekanntmachung vom 10.03.2022

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.03.10_0052-01_av_wahlwerbung_landtagswahl_2022.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663



Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter:
<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>

Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und [http://www.stadt-koeln.de/bezirke/](https://www.stadt-koeln.de/bezirke/)

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/oefentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-26483, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.